

Förderung von Ferien-, Freizeit- und Erholungsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche der Stadt Mainz

Liebe Eltern,

für Ferien-, Freizeit- und Erholungsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche können Zuschüsse beim Amt für Jugend und Familie der Stadt Mainz beantragt werden.

Zuschussberechtigt sind Erziehungsberechtigte für Mainzer Kinder und Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Eine weitere Voraussetzung ist, dass der antragsberechtigte Personenkreis Hilfe nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB) bzw. Leistungen nach dem SGB II erhält, Inhaber eines Sozialausweises ist oder nur über ein geringfügiges Einkommen verfügt.

Ein Zuschuss kann je Kind und Maßnahme nur einmal im Kalenderjahr beantragt werden.

Mit einer Förderung aus diesen Zuschussrichtlinien sollen Kinder und Jugendliche von finanziell schwächer gestellten Familien die Möglichkeit erhalten, wenigstens einmal im Jahr an einer Freizeitmaßnahme der Stadt Mainz oder eines freien Trägers der Jugendhilfe teilnehmen zu können.

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bezuschusst deshalb die Stadt Mainz Ferien-, Freizeit- und Erholungsmaßnahmen bis zu einem Teilnehmerbeitrag von 260,00 Euro, wobei ein Eigenanteil von täglich 4,00 Euro vom Antragstellenden selbst zu tragen ist.

Wir hoffen, dass mit dieser Freizeitförderung es vielen Eltern und Alleinerziehenden ermöglicht wird, ihren Kindern eine erholsame und erlebnisreiche Ferien- und Freizeitmaßnahme bieten zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Ebling
Oberbürgermeister

Kurt Merkator
Dezernent für Soziales, Kinder,
Jugend, Schule und Gesundheit

Förderrichtlinien

Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung von Ferien-, Freizeit- und Erholungsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche der Stadt Mainz

Zuschussfähige Maßnahmen

Bezuschusst werden Maßnahmen von:

- Amt für Jugend und Familie der Stadt Mainz und
- freien Trägern der Jugendhilfe

die der Ferien- und Freizeitgestaltung sowie zum Erholungszwecke von Kindern und Jugendlichen dienen. Nicht bezuschusst werden Maßnahmen, die überwiegend der Aus- und Fortbildung bzw. der Vermittlung schulischer Lehrinhalte dienen. Das Gleiche gilt auch für Klassenfahrten während der Schulzeit.

Berechtigter Personenkreis

Zuschussberechtigt sind Erziehungsberechtigte für Kinder, die

- das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Mainz haben und
- Hilfe nach dem 3. bzw. 4. Kapitels SGB XII oder Leistungen nach SGB II erhalten bzw. Inhaber eines gültigen Sozialausweises sind oder
- deren Einkommen die Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII nicht bzw. geringfügig übersteigt und
- im laufenden Kalenderjahr noch keinen Zuschuss nach der vorliegenden Förderrichtlinie erhalten haben.

Höhe der Zuwendung

Der Zuschuss zum Teilnehmerbeitrag einer Maßnahme beträgt maximal 260,00 Euro. Der Zuschussbetrag wird um den von den Erziehungsberechtigten zu tragenden Eigenanteil reduziert.

Der Eigenanteil beträgt täglich 4,00 Euro je Kind. Der Gesamtbetrag des Eigenanteils errechnet sich aus der Dauer der Maßnahme. Bei der Berechnung des Eigenanteils werden An- und Abreisetag als ein Tag berücksichtigt.

Übersteigt das zu berücksichtigende Einkommen des Antragstellenden die Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII (siehe Punkt 4 –Berechtigter Personenkreis) so ist, neben dem in Absatz 1 genannten Eigenanteil, auch das die Einkommensgrenze übersteigende Einkommen als Eigenleistung zusätzlich anzurechnen.

Antragstellung und Abrechnung

Der formelle Zuschussantrag zur Förderung von Ferien-, Freizeit- und Erholungsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche muss durch die/den Erziehungsberechtigten mindestens zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme bei der Stadtverwaltung Mainz, Amt für Jugend und Familie oder Amt für soziale Leistungen (Anschriften siehe letzte Seite), gestellt werden, damit ein Zuschuss noch vor Beginn der Maßnahme bewilligt werden kann.

Der Antrag muss nachfolgende Angaben enthalten:

- Name, Geburtsdatum und Anschrift des/der Erziehungsberechtigten;
- Name, Geburtsdatum und ggf. abweichende Anschrift des Kindes;
- Ausstellungsdatum und Gültigkeitsdauer des Sozialausweises bzw. Sozialhilfe- bzw. ALG II Bescheides (Originaldokumente oder Kopien bitte vorlegen)
oder
- Einkommensnachweise sowie Wohngeldbescheide und Mietquittungen;
- Veranstalter der Maßnahme, Bezeichnung der Maßnahme, Zeitraum und Kosten (Teilnehmerbeitrag) der Maßnahme..
- Die Bestätigung des Veranstalters, dass das Kind verbindlich zur Teilnahme an der genannten Maßnahme angemeldet wurde.

Zur Vereinfachung der Zahlungswege erfolgt die Auszahlung des Zuschusses direkt an den Veranstalter der Maßnahme. Vom Zuschussempfänger ist dann nur noch der von ihm selbst zu tragende Eigenanteil und gegebenenfalls der nicht zuschussfähige Anteil des Teilnehmerbeitrages mit dem Veranstalter abzurechnen.

Vom Veranstalter ist die Teilnahme des Kindes nachzuweisen bzw. die Nichtteilnahme unverzüglich mitzuteilen. Sofern das Kind an der Maßnahme nicht teilgenommen hat, ist der gewährte Zuschuss wieder zurückzuerstatten.

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten nach Beschlussfassung durch den Jugendhilfeausschuss der Stadt Mainz am 17.03.2010 in Kraft.

Weitere Informationen

Antragsformulare sind bei den nachfolgend genannten städtischen Ämtern erhältlich. Bei persönlicher Vorsprache wird um vorherige Terminvereinbarung gebeten.

Für weitere Informationen stehen Ihnen zur Verfügung:

Für Maßnahmen, die von Kindertagesstätten durchgeführt werden:

Stadtverwaltung Mainz
Amt für Jugend und Familie
Abteilung Kindertagesstätten
Stadthaus - Lauteren-Flügel
Kaiserstr. 3 - 5,
55116 Mainz
Sachbearbeitung: 3. OG, Zi. Nr. 349, Tel. Nr. 06131 - 12 3458

Für alle übrigen Maßnahmen:

Stadtverwaltung Mainz
Amt für soziale Leistungen
Sachgebiet Finanz- und Rechnungswesen
Stadthaus - Lauteren-Flügel
Kaiserstr. 3 - 5,
55116 Mainz
Sachbearbeitung: 5. OG, Zi. Nr. 522, Tel. Nr. 06131 - 12 2759